

Amtsblatt für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Satzung des Beregnungsverbandes Holdenstedt.....	19
Änderungssatzung zu der Satzung des Beregnungsverbandes Lüder, Sitz Uelzen, vom 27. Februar 2013	21
Satzung des Beregnungsverbandes Müssingen.....	22
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Schafwedel.....	24
Bekanntmachung des Städte, Samtgemeinden und Gemeinden	
Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Bevensen.....	26

Bekanntmachung Bauleitplanung des Fleckens Bad Bodenteich; 1. Änderung des Bebauungsplans „Mühlenwiese – Neue Ortsmitte“ im Ortsteil Bad Bodenteich gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	28
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Flecken Bad Bodenteich (Zweitwohnungssteuersatzung – ZWStS)	28
1. Haushaltssatzung der Gemeinde Bienenbüttel für das Haushaltsjahr 2016	29

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Satzung des Beregnungsverbandes Holdenstedt

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Holdenstedt, Sitz Uelzen, hat in ihrer Sitzung am 27. Januar 2016 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen Beregnungsverband Holdenstedt Er hat seinen Sitz in Holdenstedt. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I (BGBl. I), Seite 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578). Das Verbandsgebiet liegt im Bereich der Stadt Uelzen in der Gemarkung Holdenstedt und in der Gemarkung Holxen der Gemeinde Suderburg, Samtgemeinde Suderburg.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder), aufgestellt am 27. März 1991 vom Ingenieurbüro Schulz und von der Ohe, Uelzen, geändert am 12. Dezember 2000 für die Errichtung der Umgehungsstraße. Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden.

§ 3 Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Grundstücke durch Beregnung zu bewässern,
2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern und
3. diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen und führt die notwendigen Arbeiten dazu aus.

- (2) Der Verband kann Abteilungen für technisch und wirtschaftlich abgrenzbare Teilflächen bilden.
- (3) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan, aufgestellt am 27. März 1991 vom Ingenieurbüro Schulz und von der Ohe, Uelzen. Je eine Ausfertigung wird von der Aufsichtsbehörde und am Sitz des Verbandes aufbewahrt. Der Verband führt ein Verzeichnis über den Verbandsplan und die dazu ergangenen Änderungen.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst den dazugehörigen Ausführungskarten, die wie der Plan aufbewahrt werden.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Für die Benutzung der zum Verband gehörenden Grundstücke der dringlichen Mitglieder gelten die Bestimmungen des § 33 WVG.

§ 6

Verbandsschau

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Mindestens eine Person ist für die Wahlperiode nach § 9 zum Schaubeauftragten zu wählen. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 7

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und 2 weitere ordentliche Mitglieder. Ein ordentliches Mitglied wird zum Stellvertreter des Vorstandsvorstehers gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

§ 9

Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 1998 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 10.000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Aufstellung der Jahresrechnung.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen gehindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit.

§ 12

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 13

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie berät den Vorstand in allen wichtigen Geschäften.

§ 14

Sitzungen der Verbandsversammlung

Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 15

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt selbst oder durch einen Vertreter mit zu stimmen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorstandsvorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

§ 16

Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des WVG und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum WVG. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 17

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).

§ 18

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast für die Bau- und Verwaltungskosten verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke.
- (2) Die Beitragslast für die Unterhaltungskosten verteilt sich zu gleichen Anteilen auf die zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke und die den Flächen zugeführten Wassermengen.
- (3) Die Beitragslast für die Betriebskosten -einschließlich aller Aufwendungen für den Regenwart und das Wasserentnahmeentgelt - verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.

§ 19

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst vom Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme an verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband schriftlich zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung bevollmächtigt sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung der Abs. 1 und 2 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 20

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 21

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Beregnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Beregnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.
- (2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme ist der Verband berechtigt die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die vom Beregnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständigem Ausgleich der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

§ 22

Geschäftsführung, Kassenführung

Der Verband ist Mitglied des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen, der alle für das Verbandsunternehmen erforderlichen Arbeiten durchführt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes. Die Kassenführung des Verbandes erfolgt ebenfalls durch den Kreisverband, der auch die Einziehung der Verbandsbeiträge vornimmt.

§ 23

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs oder auf Wunsch des jeweiligen Mitglieds auf elektronischem Wege.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

§ 24

Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. Mai 1994 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Dezember 1999 außer Kraft.

§ 26

Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Uelzen, den 27. Januar 2016

BEREGNUNGSVERBAND HOLDENSTEDT

*Georg-Wilhelm Timm
(Verbandsvorsteher)*

Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung des Beregnungsverbandes Holdenstedt wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 3. März 2016

**Dr. Blume
LANDKREIS UELZEN
- Der Landrat -**

(Siegel)

Änderungssatzung zu der Satzung des Beregnungsverbandes Lüder, Sitz Uelzen, vom 27. Februar 2013

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Lüder, Sitz Uelzen, hat in ihrer Sitzung am 4. Februar 2016 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Änderung der Verbandssatzung vom 27. Februar 2013 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 8 vom 30. April 2013, S. 140), beschlossen:

§ 1

§ 21 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Abteilung Langenbrügger Moor erfolgt die Festsetzung des Beitragsverhältnisses nach dem Flächenmaßstab.“

§ 2

§ 24 wird gestrichen.

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Lüder, den 4. Februar 2016

*Tankmar Sauer
(Verbandsvorsteher)*

Die vorstehende Änderungssatzung zu der Verbandssatzung vom 27. Februar 2013 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 8 vom 30. April 2013, S. 140), wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 3. März 2016

**Dr. Blume
LANDKREIS UELZEN
- Der Landrat -**

(Siegel)

Satzung des Beregnungsverbandes Müssingen

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Müssingen, Sitz Uelzen, hat in ihrer Sitzung am 10. Februar 2016 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen Beregnungsverband Müssingen. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I (BGBl. I), Seite 405).

§ 2

Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Grundstücke durch Beregnung zu bewässern,
2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern,
3. diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen und
4. Löschwasser zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Unternehmen, Plan

- (1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen und führt die notwendigen Arbeiten dazu aus.
- (2) Das Verbandsgebiet liegt im Bereich der Gemeinde Soltendieck in der Samtgemeinde Aue, Landkreis Uelzen, in der Gemarkung Müssingen und in der Gemeinde Schnega in der Samtgemeinde Lüchow, Landkreis Lüchow-Dannenberg, in der Gemarkung Schäpingen.
- (3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus dem Verbandsplan, aufgestellt am 09. Juli 1977 vom Ingenieurbüro Schulz und von der Ohe, Uelzen.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst den dazugehörigen Ausführungskarten.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Die Verzeichnisse der Mitglieder sind Bestandteil der Verbandspläne nach § 3 Abs. 3. Die Mitgliederverzeichnisse werden vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Für die Benutzung der zum Verband gehörenden Grundstücke der dinglichen Mitglieder gelten die Bestimmungen des § 33 WVG.

§ 6

Verbandsschau

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Mindestens eine Person ist für die Wahlperiode nach § 9 zum Schaubeauftragten zu wählen. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 7

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und

1 weiteres ordentliches Mitglied. Das weitere ordentliche Mitglied ist Stellvertreter des Verbandsvorstehers.

- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

§ 9

Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 1997 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 5.000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Aufstellung der Jahresrechnung.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

Der Verbandsvorsteher lädt das weitere Vorstandsmitglied mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Kann das zweite Vorstandsmitglied den Termin nicht wahrnehmen, informiert es unverzüglich den Verbandsvorsteher.

§ 12

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 13

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie berät den Vorstand in allen wichtigen Geschäften.

§ 14

Sitzungen der Verbandsversammlung

Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 15

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt selbst oder durch einen Vertreter mit zu stimmen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

§ 16 Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des WVG und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum WVG. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 17 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).

§ 18 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast für die Bau- und Verwaltungskosten verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke.
- (2) Die Beitragslast für die Unterhaltungskosten verteilt sich zu gleichen Anteilen auf die zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke und die den Flächen zugeführten Wassermengen.
- (3) Die Beitragslast für die Betriebskosten – einschließlich aller Aufwendungen für den Regenwart und das Wasserentnahmeentgelt – verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.

§ 19 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband schriftlich zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung bevollmächtigt sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung der Abs. 1 und 2 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 20 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 21 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Beregnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Beregnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.
- (2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme ist der Verband berechtigt die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die vom Beregnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständigem Ausgleich der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

§ 22 Geschäftsführung, Kassenführung

Der Verband ist Mitglied des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen, der alle für das Verbandsunternehmen erforderlichen Arbeiten durchführt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes. Die Kassenführung des Verbandes erfolgt ebenfalls durch den Kreisverband, der auch die Einziehung der Verbandsbeiträge vornimmt.

§ 23 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

§ 24 Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2. Februar 1996 außer Kraft.

§ 26 Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Uelzen, den 10. Februar 2016

BEREGNUNGSVERBAND MÜSSINGEN

*Friedrich Kaiser
(Verbandsvorsteher)*

Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung des Beregnungsverbandes Müssingen wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

**Uelzen, den 3. März 2016
Dr. Blume
LANDKREIS UELZEN
- Der Landrat -**

(Siegel)

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Schafwedel

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Schafwedel, Sitz Uelzen, hat in ihrer Sitzung am 3. Februar 2016 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Schafwedel. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 405).

§ 2 Aufgaben

Der Verband hat die Aufgabe,

1. Gewässer und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsmäßigem Zustand zu unterhalten,
2. Grundstücke zu entwässern, zu bewässern, vor Hochwasser zu schützen und im verbesserten Zustand zu erhalten,
3. die zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben nötigen Wege herzustellen und zu erhalten.

§ 3 Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen, Gräben, Dräne, Stauanlagen, Beregnungsanlagen, herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, Wege und Brücken zu bauen und zu erhalten, den Boden der zu seinem Gebiete gehörenden Grundstücke zu bearbeiten (Verbandsunternehmen).
- (2) Das Verbandsgebiet liegt im Bereich der politischen Gemeinde Flecken Bad Bodenteich in den Gemarkungen Bodenteich und Schafwedel, Samtgemeinde Aue im Landkreis Uelzen, und der Gemarkung Lüben der Stadt Wittingen, Landkreis Gifhorn.
- (3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus den Verbandsplänen. Sie sind vom Kulturbauamt in Salzwedel am 20. April 1937, vom Ingenieur für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik Licht, Soltendieck, am 10. Juni 1956, vom Kreisverband der Wasser und Bodenverbände Uelzen am 1. Februar 1967 und vom Landkreis Gifhorn - Tiefbauamt am 16. September 1968 aufgestellt worden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der in den Mitgliederverzeichnissen aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder), die Unterhaltungspflichtigen der dort aufgeführten Gewässer und Ufer, denen der Verband diese Verpflichtung abnimmt, erleichtert oder deren Vorgängern er sie abgenommen hat, und die dort aufgeführten öffentlich-rechtlichen Körperschaften.
- (2) Die Verzeichnisse der Mitglieder sind Bestandteil der Verbandspläne nach § 3 Abs. 3. Die Mitgliedsverzeichnisse werden vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.

§ 6 Beschränkung des Grundeigentums

- (1) Als Weide genutzte Grundstücke sind zu den Wasserläufen einzuzäunen. Der Zaun muss mindestens 1,50 m Abstand von der oberen Böschungskante haben.

- (2) Längs der Verbandsgewässer muss ein Schutzstreifen von 1,50 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Für die Pflanzung von Gehölzen (Wald) gilt ein Abstand von 5,0 m.
- (3) Jedes Mitglied ist zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück verbrachten Aushubs verpflichtet.
- (4) Veränderungen der Grundstücke durch Abgrabungen oder Aufschüttungen und die Veränderung oder Neuanlage von Brücken, Übergängen, Überfahrten und Viehtränken bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Das Verbandsunternehmen darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Verbandsschau

- (1) Die Gewässer und Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt für die Amtszeit nach § 10 zwei Schaubeauftragte.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 8 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und 1 weiteres ordentliches Mitglied. Das weitere ordentliche Mitglied ist Stellvertreter des Verbandsvorstehers.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

§ 10 Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember 2020 und später alle fünf Jahre.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist für die restliche Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 5000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Aufstellung der Jahresrechnung.

§ 12 Sitzungen des Vorstandes

Der Verbandsvorsteher lädt das weitere Vorstandsmitglied mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Kann das zweite Vorstandsmitglied den Termin nicht wahrnehmen, informiert es unverzüglich den Verbandsvorsteher.

§ 13 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt wor-

den ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

- (4) Beschlüsse auf schriftlichem Wege sind gültig, wenn sie einstimmig von beiden Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 14

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

§ 15

Sitzungen der Verbandsversammlung

Der Vorsteher lädt die Mitglieder mit mindestens einwöchiger Frist ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 16

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Mitglied, das Beiträge an den Verband leistet, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

§ 17

Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes und des Nds. Ausführungsgesetzes zum WVG in den jeweils geltenden Fassungen. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 18

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).

§ 19

Sachbeiträge

- (1) Der Vorsteher kann auf Beschluss des Vorstandes die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung der Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis.
- (2) Besteht über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit, setzt der Vorstand den Inhalt fest und teilt die Entscheidung den Betroffenen mit.

§ 20

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.
- (2) Die Festsetzung des Beitragsverhältnisses erfolgt in 4 Klassen: Klasse 3 mit dem einfachen, Klasse 2 mit dem eineinhalbfachen, Klasse 1 mit dem zweifachen Beitrag. Klasse 4 umfasst die beitragsfreien Flächen.

§ 21

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Zur Feststellung des Beitragsverhältnisses nach § 20 werden die Grundflächen der dinglichen und die Uferlängen der nicht dinglichen Mitglieder in Vorteilsklassen eingeteilt und für jedes Mitglied sein Vorteilsverhältnis aus Flächeninhalt oder Uferlänge und aus der Vorteilsklasse errechnet, soweit nicht durch Beschluss der Verbandsversammlung ein einheitlicher Flächenmaßstab festgelegt wird.
- (2) Zwei vom Vorstand nach Befragung der Aufsichtsbehörde bestimmte, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandstechniker (§ 23) setzen unter Leitung des Vorstehers die Zugehörigkeit der Grundflächen und der zu unterhaltenden Ufer zu den Klassen fest. Bei Meinungsverschiedenheiten der Sachverständigen entscheidet der Vorsteher; wenn es sich um seine Grundstücke handelt, entscheidet sein Stellvertreter.

§ 22

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an gerechnet.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 23

Geschäftsführung, Kassenführung, Dienstkräfte

Der Verband ist Mitglied im Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen, der alle für das Verbandsunternehmen erforderlichen Arbeiten durchführt, die erforderlichen Dienstkräfte stellt (Verbandstechniker, Räumkolonnen) und die Kassenführung, einschließlich der Hebung der Verbandsbeiträge, vornimmt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes.

§ 24

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs, ansonsten durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen oder in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet die zum Verband gehörenden Grundstücke liegen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunde eingesehen werden kann.

§ 25

Gesetzliche Vertretung, Anordnungsbefugnisse

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 26

Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wasser- und Bodenverband Schafwedel
Schafwedel, den 3. Februar 2016

Bertram Scholz
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Schafwedel wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 3. März 2016

Dr. Blume
LANDKREIS UELZEN
- Der Landrat -

(Siegel)

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Bevensen

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs.1 Nr. 5 und 7 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 434) in Verbindung mit § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (GVBl. S. 291), § 8 Abs.3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom Art. 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. S. 1388) sowie § 9 der Satzung der Stadt Bad Bevensen über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten v. 10. Mai 1996 hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 25. Februar 2016 folgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

§1

Gegenstand der Gebührenerhebung

- (1) Für Sondernutzungen in Ortsstraßen und in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind alle in § 7 Abs. 1 der Satzung der Stadt Bad Bevensen über die Sondernutzung von Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten aufgeführten Arten der Sondernutzung.
- (3) Die Erstattung von Auslagen richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Bevensen vom 17. Dezember 2012.

§2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dergl. die Grundfläche des Standes, Gerüsts usw., beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeugs oder bei Personen ohne Fahrzeug ein Quadratmeter; das gleiche gilt beim Umhertragen und Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen.
- (3) Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmetern, laufenden Metern, Tagen, Monaten und Jahren) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (4) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine monatliche Gebühr von 5 bis 250 € zu erheben, bemessen
a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch
b) nach dem wirtschaftlichen Interesse der/des Gebührenschuldnerin/-schuldners an der Sondernutzung.

§3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind der Antragsteller, der aus der Erlaubnis Berechtigte und derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§4

Entstehung der Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder der Inanspruchnahme der Sondernutzung, falls eine Erlaubnis nicht oder noch nicht vorliegt.
- (2) Die Gebühren sind fällig
a) für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis und
b) für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15. Januar des jeweiligen Jahres, ·
c) für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingetrieben.

§5

Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vorzeitig aufgehoben, werden auf Antrag die im voraus zu entrichtenden Gebühren anteilig erstattet, wenn der Erstattungsbetrag mindestens 25 € beträgt.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden rückwirkend für das angefangene Vierteljahr anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§6

Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt Bad Bevensen kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig ist. Sie kann außerdem ganz oder teilweise von der Erhebung von Gebühren absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

§7

Übergangsvorschriften

Für Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erteilt war sowie für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung durch bürgerlich-rechtliche Verträge vereinbart sind, entsteht die Gebührenschuld abweichend von § 4 Abs. 1 mit dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bzw. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. April 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Bevensen vom 10. Mai 1996 außer Kraft.

Bad Bevensen, den 25. Februar 2016

STADT BAD BEVENSEN
Kammer
Stadtdirektor

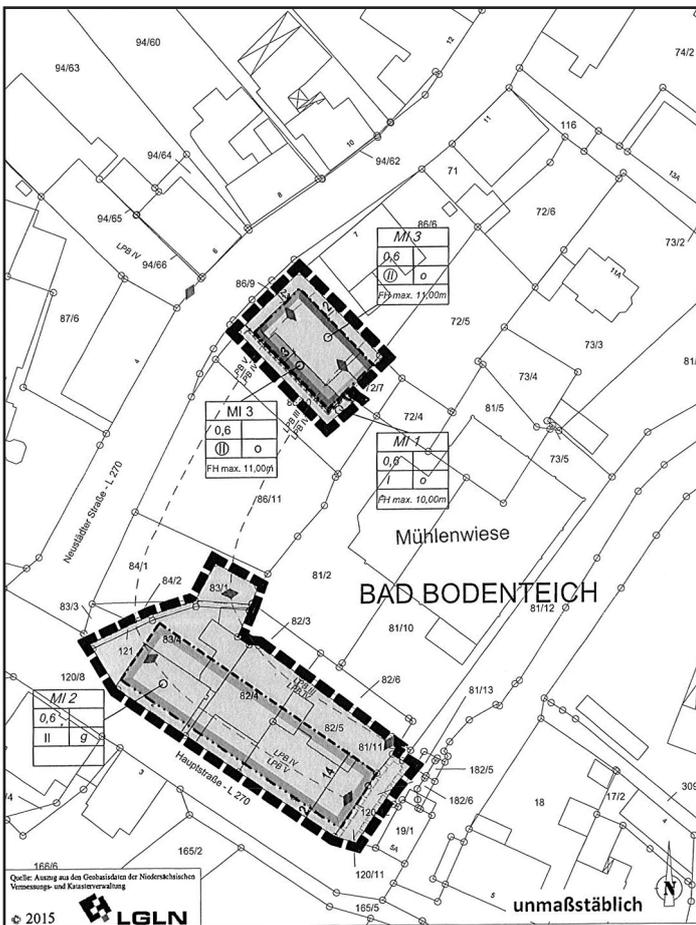
Tarif zur Sondernutzungsgebührensatzung gem. § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr €				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
1	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä., je angefangenen m ² Verkehrsfläche		7,00			25,00
2	Betrieb von beweglichen Straßenhandelsstellen, je angefangenen m ² Verkehrsfläche				8,00	25,00
3	Aufstellen von Warenauslagestellen, je angefangenen m ² Verkehrsfläche		2,50			25,00
4	Wie unter Nr. 3 jedoch mit Straßenverkauf, je angefangenen m ² Verkehrsfläche		5,00			25,00
5	Weihnachtsbaumhandel, je angefangenen m ² Verkehrsfläche			2,00		25,00
6	Aufstellen von Tresen, Tischen, und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafès, Restaurants, Eisdielen und Geschäften, je angefangenen m ² Verkehrsfläche	25,00	5,00			25,00
7	Aufstellen von Stehtischen zu gewerblichen Zwecken vor Cafès, Restaurants, Eisdielen und Geschäften, je angefangenen m ² Verkehrsfläche	25,00	7,00			25,00
8	Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen, soweit sich die Maße in § 2 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung überschreiten, je angefangenen m ² Verkehrsfläche	102,00	10,00			25,00
9	Abstellen von Werbewagen je angefangenen m ² Verkehrsfläche				10,00	25,00
10	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmasten, Straßenmöblierung	15,00	2,50			25,00
11	Aufstellung von Informationstischen zur Werbung für gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke je angefangenen m ² Verkehrsfläche				2,00	25,00
12	Verteilung von Werbeschriften für gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke, je Person				10,00	25,00
13	Werbeträger aller Art, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, ausgenommen Parteienwerbung für Veranstaltungen je angefangenen m ² Verkehrsfläche		8,00			25,00
14	Umhertragen und Umherfahren von Plakaten und ähnlichen Ankündigungen zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken				10,00	25,00
15	Plakatwerbung bis zu 15 Plakate bis zu 30 Plakate				13,00 19,00	25,00 25,00
16	Bauzäune, Baubuden sowie Lagerung von Baustoffen, Gerüsten und Baumaschinen, sowie Container je angefangenen m ² Verkehrsfläche		2,00			25,00
17	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhänger länger als 24 Stunden a) je PKW b) je LKW oder Zugfahrzeug c) je Anhänger mit 1 Achse d) je Anhänger mit mehr als 1 Achse e) je Motorrad über 250 cm ³ Hubraum f) je Motorrad über 250 cm ³ Hubraum oder Mofa				10,00 15,00 5,00 10,00 8,00 5,00	25,00 25,00 25,00 25,00 25,00 25,00
18	Sonnenschutzdächer (Markiesen), Vordächer, Erker, sofern, sie mehr als 1,50 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich oder mehr als 1 m in einen Gehweg hineinragen je m ² beanspruchter Straßenfläche	20,00				25,00
19	Veranstaltungen gewerblicher Art in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereich und auf öffentlichen Plätzen				50,00 bis 5000,00	

Bekanntmachung
Bauleitplanung des Fleckens Bad Bodenteich;
1. Änderung des Bebauungsplans
„Mühlenwiese – Neue Ortsmitte“ im Ortsteil
Bad Bodenteich gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Mühlenwiese – Neue Ortsmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung (m. ö. B.) einschließlich Begründung im Ortsteil Bad Bodenteich wurde vom Rat des Fleckens Bad Bodenteich am 16. Februar 2016 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB im Rahmen der Innenentwicklung durchgeführt und aus dem Flächennutzungsplan der ehemaligen Samtgemeinde Bodenteich entwickelt.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist in dem beigefügten Kartenauszug durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Mühlenwiese – Neue Ortsmitte“ m. ö. B. einschließlich der Begründung kann von jedermann während der Dienststunden beim Flecken Bad Bodenteich, Langdoren 4, Zimmer 18, 29559 Wrestedt, eingesehen werden und es wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans „Mühlenwiese – Neue Ortsmitte“ m. ö. B. gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die

Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen. Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Bad Bodenteich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Wrestedt, den 26. Februar 2016

Der Gemeindedirektor
Alexander Kahlert

(Siegel)

Satzung über die Erhebung
einer Zweitwohnungssteuer im Flecken
Bad Bodenteich
(Zweitwohnungssteuersatzung – ZWStS)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) jeweils in der aktuellen Fassung hat der Rat des Fleckens Bad Bodenteich am 16. Februar 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Der Flecken Bad Bodenteich erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2
Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist jeder Volljährige, der im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck oder gar nicht nutzt. Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem fremden Grundstück abgestellt und nicht oder nur gelegentlich, z. B. bei Standplatz-Räumung zum Saisonende, fortbewegt werden.
- (3) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Wohnungen, die von öffentlich oder gemeinnützigen Trägern aus therapeutischen Gründen oder für Erziehungszwecke entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden
 - b) Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnlicher Einrichtungen
 - c) Wohnungen, die verheiratete oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (LPartG) und nicht dauernd getrennt lebende Personen aus beruflichen Gründen im Gemeindegebiet innehaben, wenn sich die Hauptwohnung außerhalb des Gemeindegebietes befindet
 - d) Wohnungen, die ausschließlich der Kapitalanlage dienen
 - e) Wohnungen im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils, bei welchem es sich lediglich um eine Übernachtungsmöglichkeit oder um ein Zimmer handelt, das von erwachsenen Kindern gelegentlich mit geringfügiger Dauer genutzt wird
- (4) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3
Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete)
- (3) Statt des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigen genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind.
- (4) Die übliche Miete nach Abs. 3 wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (5) Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) in der z. Zt. gültigen Fassung finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung ist § 42 der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
- (6) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Standplatzmiete. Bei kostenloser oder kostenverminderter Nutzung des Standplatzes gilt § 3 Abs. 3 analog.

**§ 4
Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Haushaltsjahr
 - a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.800 €
164 €,
 - b) bei einem jährlichen Mietaufwand von 1.801 € – 3.600 €
328 €,
 - c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.600 €
492 €.
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 3 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden. Ergibt sich ein nicht durch 12 teilbarer Betrag, so ist auf den nächstniedrigeren durch 12 teilbaren Betrag abzurunden.
- (4) Ist die Eigennutzungsmöglichkeit einer Zweitwohnung für den Eigentümer auf Grund vertraglicher oder tatsächlicher Gegebenheiten auf weniger als 2 Monate im Jahr eingeschränkt, kann die Zweitwohnungssteuer auf Antrag um 50 v.H. ermäßigt werden.

**§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Zweitwohnungssteuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Zweitwohnungssteuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.

**§ 6
Anzeige- und Mitteilungspflichten**

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (2) Alle Steuerpflichtigen nach § 2 Abs. 1 und Abs. 4 sind dazu verpflichtet, der Gemeinde
 - 1. die Höhe des jährlichen Mietaufwandes (§ 3 Abs. 2 und Abs. 6) bis zum 15. Januar eines jeden Jahres,
 - 2. die Wohnfläche, gemessen in Quadratmeter (m²) und
 - 3. alle weiteren für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände für die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung

mitzuteilen. Die in Satz 1 genannten Pflichten sind im Falle einer Anzeige gem. Abs. 1 ebenfalls innerhalb von 2 Wochen zu erfüllen.

- (3) Die Vermieter von Campingplatz-Stellplätzen im Sinne von § 3 Abs. 6 sowie Vermieter von Wohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 sind zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und deren Anschrift sowie der für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände verpflichtet (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

**§ 7
Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 6 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG geahndet.

**§ 8
Datenübermittlung von der Meldebehörde**

- (1) Die Meldebehörde übermittelt zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung die folgenden personenbezogenen Daten:
 - 1. Vor- und Familiennamen
 - 2. Geschlecht
 - 3. Tag der Geburt
 - 4. Gesetzlicher Vertreter
 - 5. Anschrift der Nebenwohnung
 - 6. Tag des Einzugs
 - 7. Anschrift der Hauptwohnung
- (2) Unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung nach Absatz 1 übermittelt die Meldebehörde alle Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Gemeinde bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. November 1992 außer Kraft.

*FLECKEN BAD BODENTEICH
Kahlert
Gemeindedirektor*

**1. Haushaltssatzung der Gemeinde Bienenbüttel
für das Haushaltsjahr 2016**

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	11.176.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.176.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	510.000 Euro
1.4	außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.892.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.130.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	837.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.219.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.381.900 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	523.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.381.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 189.500 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v.H.
2. Gewerbesteuer 360 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 Euro als unerheblich.

Bienenbüttel, den 9. Dezember 2015

GEMEINDE BIENENBÜTTEL
(Dr. Franke)
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Uelzen am 1. März 2016 unter dem Aktenzeichen 20-006/04 (2016) erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der zur Zeit geltenden Fassung vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Bienenbüttel während der Dienststunden öffentlich aus.

Bienenbüttel, den 7. März 2016

GEMEINDE BIENENBÜTTEL
(Dr. Franke)
Bürgermeister